

**Zeitschrift:** Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1831-1832)

**Artikel:** Verwaltungbericht des diplomatischen Departements

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415780>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht des diplomatischen Departements.

---

Vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832.

---



---

Bern, gedruckt bei C. A. Zenni.

1 8 3 3.

תְּהִיאֵרְךָ בְּגַתְּנָאָרָאָרָא

בְּנָא

לְעִמָּנָא בְּגַתְּנָאָרָאָרָא

סֶכֶת אַתְּנָאָרָאָרָא

בְּנָא



בְּנָא

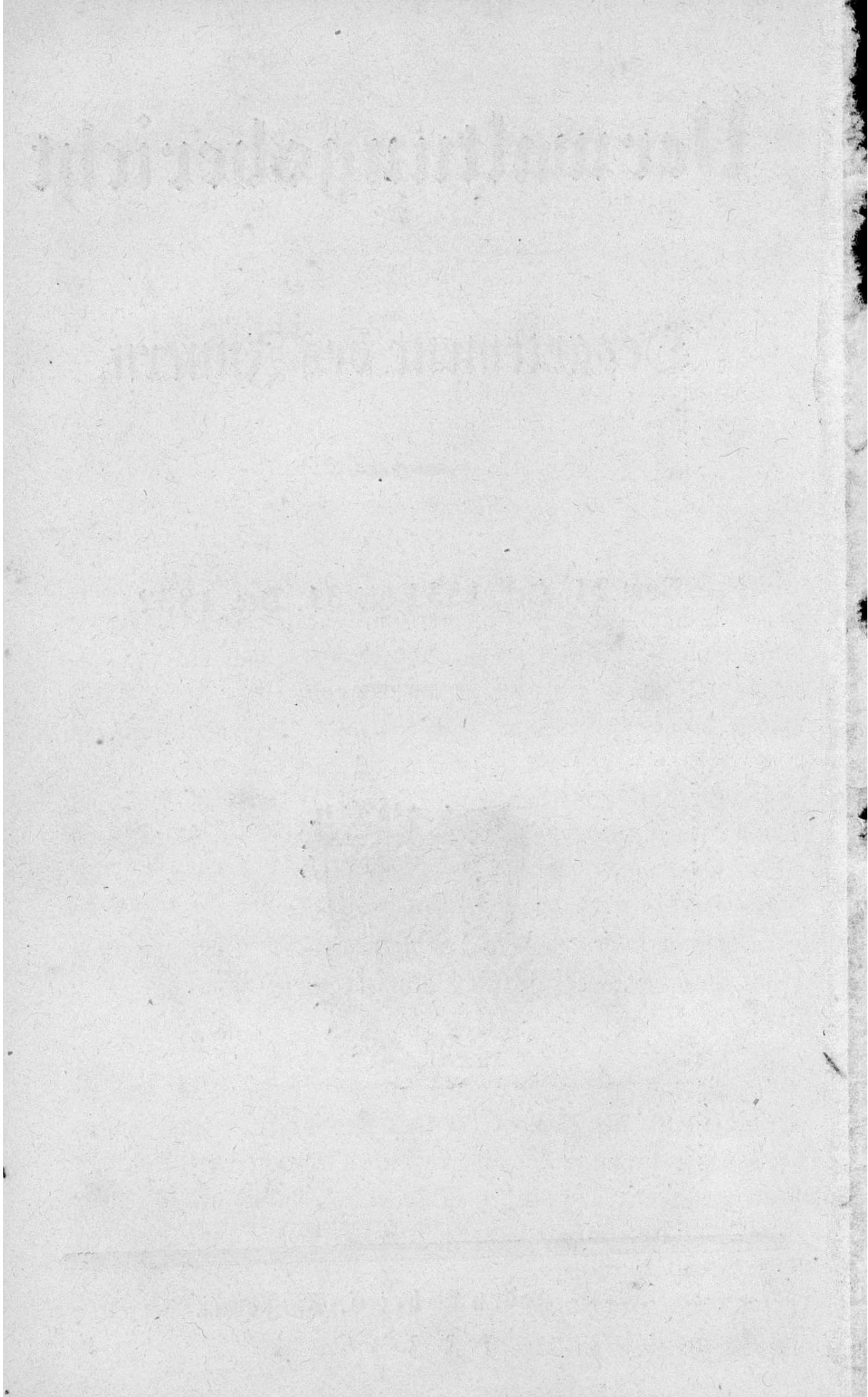
# Verwaltungsbericht des Departement des Innern.

Vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832.



Bern, gedruckt bei C. A. Fenni.

1833.



# Diplomatiches Departement.

Dem von Euer Tit. unterm 7. Januar erhaltenen Auftrage gemäß hat das diplomatische Departement die Ehre über seine Wirksamkeit vom 20. October 1831 bis 31. December 1832 nachstehenden Rapport zu erstatten, dessen Kürze damit entschuldigt wird, daß es laut Departementalgesetz vom 8. November 1831 so zu sagen keine Competenzen besitzt, sondern einzig die von den obersten Staatsbehörden ihm überwiesenen Gegenstände vorzuberathen und zu begutachten hat, somit auch die nähere Ausführung derselben in den Jahresberichten der letztern erscheinen wird.

Wie bekannt zerfallen des diplomatischen Departementes Funktionen in 3 verschiedene Classen; es ist nämlich

## I. Vorberathende Behörde.

Für alle Gegenstände, welche auf Erhaltung des innern Organismus, die Wahlen der Ur- und Wahlversammlungen, die Beaufsichtigung der oberkeitlichen Beamten, und die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich beziehen.

Als solche hat es entworfen die Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse über

1) Die Installation der Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Amtsrichter;

- 2) Die Begehren der Städte Biel, Neuenstadt, Lauffen und St. Ursiz um Bildung eigener Amts- oder Gerichtsbezirke ;
- 3) Die Unverträglichkeit der Sechszehnerstellen mit denjenigen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ;
- 4) Die Stimmbefähigung der Winzer, so für ein Nebengut 200 Franken zinsen ;
- 5) Die Wahlbefugnisse des Grossen Raths ;
- 6) Die Cumulation öffentlicher Beamtungen ;
- 7) Die Aufstellung eines revidirten Wahlmodus ;
- 8) Die Ertheilung des Stimm- und Wahlrechts an Schweizerbürger ;
- 9) Die vorläufige Herausgabe eines öffentlichen Anzeigers der Regierungsverhandlungen ;
- 10) Die Errichtung eines deutschen und eines französischen Amtsblattes ;
- 11) Die Anordnung von Prüfungen für Stellen, die technische Kenntnisse erfordern ;
- 12) Die Abschaffung der allgemeinen Huldigungen ;
- 13) Die Falschwerbung für päpstliche Dienste ;
- 14) Die Beeidigung aller weltlichen und geistlichen Staatsbeamten ;
- 15) Die Unverträglichkeit der Amts- und Untergerichtsstellen ;
- 16) Die Instruktion für den Archivar und Registrator ;
- 17) Die Petition der Bäurten Wengi und Schwendi um Erhaltung einer von Frutigen getrennten Urversammlung ;
- 18) Die Unvereinbarkeit der Amtsrichter- und Suppleantenstellen mit denjenigen von Amtsverwesern und Unterstatthaltern ;
- 19) Die Begehren der Regierungsstatthalter von Narwangen, Obersimmenthal und Trachselwald um Verlegung ihrer Amtssäze ;
- 20) Die Mittheilung wichtiger politischer Ereignisse an

den Grossen Rath, und der Regierungsverhandlungen an den Landammann;

- 21) Die Ausbezahlung der französischen Militärpensionen;
- 22) Die Niedersezung einer französischen Canzlei-Section zu Pruntrut;
- 23) Die Einrichtung von Staatsgefängenschaften;
- 24) Die Bewilligung von Urlauben an Grossräthe, so oberkeitliche Aemter bekleiden;
- 25) Die Entschädigungsbegehren der gewesenen Verfassungsräthe;
- 26) Die Vorlegung der regierungsräthlichen Gutachten in Form Defretes;
- 27) Die Einsendung jährlicher Amtsberichte durch die Regierungstatthalter;
- 28) Die Besoldung der Amtsverweser;
- 29) Die Herausgabe einer deutschen und französischen Defretensammlung;
- 30) Die Ablehnung von Gemeindsbeamtungen;
- 31) Die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Amtsverwesern von Lauffen und Neuenstadt zu den Regierungstatthaltern von Delsberg und Erlach;
- 32) Die Anstellung von Weibeln und Canzleiläufern für die Bedienung des Grossen Rathes und des Regierungsrathes;
- 33) Die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Amtsrichter- und Gerichtschreiberstellen;
- 34) Die Auslegung des §. 50. Art. 11. der Verfassung, oder Untersuchung der Frage, ob der Große Rath über die darin erwähnten Darlehen selbst verfügen müsse, oder dem Regierungsrathen Vollmachten delegiren könne;
- 35) Die Aussetzung fixer Besoldungen für den Landammann und Vicepräsidenten des Grossen Rathes;
- 36) Die Formen, welche bei den durch Commissionen des Grossen Rathes zu veranstaltenden Untersuchungen regierungsräthlichen Gutachten zu beobachten sein möchten;

37) Die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes;

38) Die Frage, welche Behörde die von den Wahlbezirken ernannten Mitglieder des Großen Rathes, die Amtsrichter, die Unterstatthalter und die Gemeindsbeamten zu entlassen habe;

39) Die Befreiung der in- und ausländischen Zeitungen vom Stempel, ein Gesetzvorschlag, der zur Stunde noch in Berathung liegt.

Als Prüfungs-Collegium für sämmtliche Wahlen, die den Wahlbezirken zustehen, hat das diplomatische Departement im Zeitraum der verflossenen 15 Monate untersucht:

1) Diejenige der Amtsrichter, mit Inbegriff der Gerichtspräsidenten-Vorschläge;

2) Die der Amtsverweser und Unterstatthalter;

3) Die im Herbst 1832 angeordneten Ergänzungen des Großen Rathes und der Amtsgerichte;

4) Sämmtliche Gemeindewahlen.

Oft erhoben sich Reklamationen über stattgefundene (oder eingebildete) Unformlichkeiten. So zu Courtelary, wo Herr Morell, ein in fremdem Kriegsdienste stehender Offizier, zum Gerichtspräsidenten vorgeschlagen wurde; zu Erlach, dessen Regierungsstatthalter seinem Sohne die Amtsverweserstelle zudachte; so ferner dieser oder jener Wahlen halber zu Meiringen, Lauffen, Biel, Saanen, Bern, Neuenstadt, Schwarzenegg, Groß-Affoltern, Wiedlisbach, Amsoldingen, Niederbipp, Ursenbach, Rebévelier, Brüttelen, Ins, Frutigen, Pruntrut, Frauenkappelen und Delsberg.

Diese Reklamationen wurden sämmtlich dem diplomatischen Departemente zur Untersuchung zugewiesen, welches nach Anwendung des audiatur et altera pars darüber dem Regierungsrath seine unmaßgeblichen Anträge hinterbrachte.

Weniger als die Wahlen beschäftigte das diplomatische

Departement die Oberaufsicht über diejenigen Beamtungen, welche nicht unmittelbar unter andern Collegien stehen.

Dennoch sah es sich im Falle, mehr oder minder ernste Beschwerden gegen mehrere Staatsbeamte, Geistliche und Mitglieder der Sitten- und Untergerichte zu prüfen, und wegen Eidesverweigerung auf Abberufung des Zahlmeisters der französischen Pensionirten und des Pfarrers von Ringgenberg anzutragen.

Als Behörde, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu wachen hatte, sind vom diplomatischen Departemente folgende öffentliche Sicherheitsmaßregeln vorgeschlagen worden:

- 1) Die Schirmung unserer Grenzen während den Unruhen im Canton Neuenburg, und zwar im December 1831, wie im Februar, Mai und September 1832;
- 2) Die Beeidigung des gesamten Militärs im December 1831;
- 3) Die Sicherstellung der Hauptstadt gegen auffällige Reaktionsversuche im December 1831;
- 4) Die Untersuchung des Unfugs zu Erlach im Jänner 1832;
- 5) Diejenige der Unruhen zu Renan im Februar, zu Sonvillier im Mai und (wegen Neurons Auslieferung) zu St. Imier, Renan und Courtelary im April und Mai 1832;
- 6) Die Ahndung der Unordnungen zu Courrendelin im Februar 1832;
- 7) Die Bewachung unserer den Canton Basel berührenden Cantonsgrenze im April und October 1832;
- 8) Die militärische Besetzung des steuerverweigernden Vendelincourt im Mai und Juni 1832;
- 9) Die Annulation der Protestationen des Stadtrathes von Bern gegen Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai, im Juni 1832;

- 10) Die Dämpfung der Unruhen zu Orvin und Delsberg im August 1832 ;
- 11) Die Fortweisung des karlistischen Agenten, Ritter von Horrer, im August 1832 ;
- 12) Die Anwendung des Presßgesetzes gegen ruhestörende oder verläumderische Artikel der Allgemeinen Schweizerzeitung im Mai, Juni, Juli und August 1832 ;
- 13) Die Verfolgung der ersten Spuren des Reaktions-complotts, so wie die Anordnung mehrerer temporärer Sicherheitsvorfehren im August und September 1832 ;
- 14) Die Auflösung der Bürgerwache Berns im September 1832 ;
- 15) Die Untersuchung der ruhestörenden Umtriebe zu Delsberg im December 1832 und Januar 1833.

Endlich kamen dem diplomatischen Departemente die Aufsicht über die Archive der Republik, so wie die Vorberathung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Staates zu, die keinem andern Collegium übertragen worden. Jene veranlaßten unbedeutende Verfügungen: Zu diesen gehörten: die Aufsicht über das Amtsblatt, die Untersuchung inländischer Pensionsansprachen, die Beurtheilung verschiedener Reklamationen gegen Beschlüsse des gewesenen Geheimen Rathes (wovon eine z. B. die Aufhebung der unterm 1. Juni 1829 gegen mehrere Separatisten erlassene Straffsentenz zur Folge hatte), die Correspondenz mit dem Bernerregiment in Neapel, u. s. w.

Das diplomatische Departement ist:

II. Vorberathende Behörde für die Verhältnisse der Republik zum Bunde und zu den schweizerischen Mitständern.

Der Zeitraum, den dieser Bericht umfaßt, ist, wie bekannt, an Berathungen über eidgenössische Angelegenheiten sehr fruchtbar gewesen. Viermal versammelte sich theils ordentlich, theils außerordentlich zu Luzern der Bundestag. Alle

Instructionen für die hiesige Gesandtschaft hatte das diplomatische Departement zu entwerfen. Das Craftanden-Circular vom letzten Mai enthielt einzig über 50 Berathungsgegenstände, worunter einige von hoher Wichtigkeit für das Gesamtwaterland. So die Trennungsversuche Neuenburgs, die Spaltungen in Schwyz und Basel, die Gewährleistung der Cantonalverfassungen, die Sicherstellung der schweizerischen Neutralität, die Reorganisation des eidgenössischen Generalstaabes, und andern mehr. Die inhaltschwerste Aufgabe war jedoch die Revision des Bundesvertrags.

Eine eigene Commission erhielt den Auftrag, diese Arbeit vorzunehmen. Sie versammelte sich nach Auflösung der Tagsatzung in Luzern, und entwarf diejenige Bundesurkunde, welche in den letzten Tagen des verflossenen Jahres an sämmtliche Stände versandt worden ist.

Die Prüfung und Begutachtung derselben haben nun Euer Tit. dem diplomatischen Departemente übertragen, welches unverzüglich sich damit beschäftigen wird.

Eben so mannigfaltig als mit der obersten Bundesbehörde war des diplomatischen Departementes mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit dem vorörtlichen Staatsrath. Über hundert Mittheilungen verschiedenen Inhalts zeugen davon. Meistens bezogen sich dieselben auf Execution von Tagsatzungsbeschlüssen; nicht selten aber auch auf allgemeine Verhältnisse der Schweiz zum Auslande, auf Verträge mit einzelnen Staaten, wie Frankreich, wegen der Reformgehalte für die abgedankten Militärs und Auslieferung von Verbrechern; auf Competenz-Gegenstände der drei Vororte, namentlich die Administration der eidgenössischen Kriegsgelder; auf Unterstützung hülfsbedürftiger Schweizer und Glaubensbrüder im Auslande; auf Gröffnung neuer Handelsverbindungen u. s. w.

Endlich berieh das diplomatische Departement auch dasjenige, was von Canton zu Canton verhandelt wurde. Dahin gehörte das Concordat über die Garantie der Verfassungen,

welches von ihm geprüft und zur Ratifikation empfohlen ward; dahin Reclamationen an Neuenburg wegen Vertreibung angesessener Berner, und Aufnahme flüchtiger Verschwörer; dahin wiederum Correspondenzen mit bischöf-baselischen Diocesanständen wegen Annahme von Ury, Unterwalden und Schaffhausen (für die Gemeinde Ramsen); mit den die reformirte Gemeinde zu Luzern unterstützenden evangelischen und paritätischen Ständen; mit dem Canton Waadt wegen Ertheilung mehrerer politischer und bürgerlicher Rechte an die bernischen Einsassen; mit Schaffhausen wegen ehrrühriger Artikel im Schweizerischen Correspondenten; mit Neuenburg wegen unbegründeten Jagdberechtigungsansprachen des Gouverneurs und mit andern Cantonen wegen einer Menge untergeordneter Gegenstände, die hier aufzuzählen zu weit führen würde.

Das diplomatische Departement ist aber auch

III. Vorberathende Behörde für allen direkten Verkehr mit auswärtigen Staaten, sei es, daß derselbe von Regierung zu Regierung oder durch den Canal der Diplomatie geführt wird.

Obgleich das schweizerische Staatsrecht die Republiken der Eidgenossenschaft als vollkommen souveräne Staaten anerkennt, so wird doch ein Theil ihrer Hohheitsrechte einzig vom Bunde ausgeübt. Dahin gehören namentlich Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge mit dem Auslande. Hingegen ist jeder Canton befugt, von sich aus Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände zu negocieren. Und von diesem Rechte Gebrauch machend, hat die Regierung von Bern im vergangenen Jahre nicht nur die bestehenden Postverträge mit Sardinien und dem lombardisch-venezianischen Königreiche erneuert, sondern auch eine besondere Nebereinkunft deshalb mit Frankreich geschlossen, die seit dem 1. Januar 1833 in Wirksamkeit getreten ist. Das diplomatische Departement führte die darauf bezügliche Correspondenz.

Ebenso war es während der Tagsatzung im Falle, die Verbalprozesse über die Marchbereinigung mit Frankreich auswechseln, und neue Anträge zu Regulirung der gegenseitigen Forstverhältnisse an die französische Regierung gelangen zu lassen.

Einen wichtigen Beschlusß veranlaßte ferner das durchaus ungewöhnliche Benehmen des interimistischen Commandanten der Bernertruppen in Neapel, welcher mehrerer Mahnungen ungeachtet nicht zur Einsendung regelmäßiger Berichte über die Lage seines Regiments gebracht werden konnte. Das diplomatische Departement beschwerte sich darüber beim sizilischen Minister, und drohte, wenn seinem Ansuchen nicht entsprochen würde, bei der Regierung auf Einstellung der Werbung zu dringen. Die Folge davon war, daß die verlangten Rapporte vierteljährlich einlangten.

Endlich, Hochgeachtete Herren, stand das diplomatische Departement in ununterbrochenem Verkehr mit den bei der Schweiz accreditirten Gesandten fremder Mächte, sowohl für Angelegenheiten, welche civil-, criminal- und polizeirichterliche Verhältnisse, als specielle Gesuche und Ansprachen ihrer oder Unserer Landesangehörigen betrafen. An 70 Noten wurden deshalb mit ihnen oder den schweizerischen Agenten im Auslande gewechselt.

Dies der hierseitigen Behörde Leistungen während den ersten 15 Monaten ihres Wirkens.

Bern, den 9. Januar 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

